

Empfehlung (1 /2017)

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012

Betr.: Einschätzung biometrischer Systeme zur Einlasskontrolle in Spielhallen

In einigen Bundesländern – wie Hessen, Rheinland-Pfalz – gibt es für Spielhallenspielerinnen und -spieler die Möglichkeit, sich für den Spielhallenbesuch sperren zu lassen. Daraus ergibt sich für die Betreiber die Verpflichtung, diesen gesperrten Glücksspielerinnen und -spielern den Zutritt zur Spielhalle wirksam zu verwehren. In anderen Bundesländern wird die Einführung eines Sperrsystems noch diskutiert. Ebenfalls in der Diskussion ist die weitergehende Forderung der Suchtforschung und der Suchtverbände nach der Einführung eines bundesweiten, spielformübergreifenden Sperrsystems – vorzugsweise in Kombination mit dem Instrument der Selbstlimitierung. In Spielbanken, in denen es schon seit langer Zeit ein Sperrsystem gibt, wird der Zugang durch den Abgleich des Personalausweises bzw. des Reisepasses mit der Sperrliste kontrolliert. Für den Spielhallenbereich empfehlen Suchtexperten den Einsatz einer personengebundenen Spielerkarte. Spielautomatenhersteller, Spielhallenbetreiber und ihre jeweiligen Verbände sehen dies naturgemäß anders. Sie bezeichnen dieses Kartensystem als „technologisch veralteten Weg“¹, befürchten ein Abwandern der Spielerinnen und Spieler zum illegalen Glücksspiel und wahrscheinlich vor allem größere Umsatzeinbußen². In Hessen z.B. kam es nach Einführung des Sperrsystems im Jahr 2014 nach Angaben der Branche bereits nach acht Monaten zu Umsatzeinbußen von 26 %³.

Alternativ kommt nun von verschiedenen Akteuren der Spielhallenbranche der Vorschlag, biometrische Zugangskontrollen⁴ einzurichten. Davon verspricht man sich vermutlich ein geringeres Zugangshemmnis und damit auch weniger finanzielle Verluste.

Was ist von diesen biometrischen Verfahren zu halten? Bieten sie gesperrten Spielhallenspielerinnen und -spielern ausreichend Schutz? Können die Unternehmen mit Hilfe derartiger Systeme überhaupt ihren Verpflichtungen aus dem § 6 GlüStV (Sozialkonzept) nachkommen? Wohl kaum. Denn: Je anonym der Glücksspieler erfolgt, desto geringer ist der Spielerschutz. Um Früherkennung wirksam betreiben zu können, benötigt man Daten über die Häufigkeit der Besuche so wie sie auch in den Besucherdateien der Spielbanken erfasst werden. Sie geben wertvolle Hinweise darauf, ob das Spielverhalten sich noch in einem verträglichen Bereich bewegt oder ob es sinnvoll erscheint, den Gast bzgl. eines möglicherweise bestehenden problematischen oder pathologischen Glücksspielverhaltens genauer zu beobachten. Hinzu kommt, dass das System nur funktioniert, wenn der Faktor Mensch (hier das Spielhallenpersonal) zu 100 % seine Aufgabe korrekt erfüllt. Es reicht ja nicht aus, den Spieler oder die Spielerin als gesperrt zu identifizieren. Gleichzeitig muss ihm bzw. ihr der Zutritt und damit die Glücksspielteilnahme verwehrt werden. Die Spielerkarte ist in diesem Szenario klar von Vorteil. Sie würde den Automaten nicht frei schalten. Es gibt aber ein weiteres Problem: Wenn biometrische Systeme so eingesetzt werden, wie die Anbieter sich das vorstellen, könnten gesperrte Glücksspielende nicht mehr nachweisen, dass sie als Gesperrte dennoch Zugang erhalten haben. Problematische und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler könn-

¹ Grüne wollen Spielerkarte. Gauselmann setzt hingegen auf Gesichtserkennung. Westfalen Blatt 27. 4. 2016.

² In Spielhallen stammt ein Großteil der Umsätze von problematisch und pathologisch Glücksspielenden. Vgl.: Ingo Fiedler.(2016).Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen. Frankfurt.

³ Glücksspiel. Weniger Umsatz in Spielhallen. Frankfurter Rundschau 20.1.2015. <http://www.fr-online.de/rhein-main/gluecksspiel-weniger-umsatz-in-spielhallen,1472796,29620098.html>

⁴ z.B. Facetrakk oder Face-Check

ten auch nicht mehr nachweisen, dass die Veranstaltenden ihrer Verpflichtung zur Früherkennung nicht nachgekommen sind. Somit wäre insbesondere der Weg zu den Zivilgerichten erschwert.

Zusammenfassende Bewertung:

- Biometrische Systeme können die personengebundene Spielerkarte nicht ersetzen, sie aber **ergänzen**, um Zutrittsversuche gesperrter Personen besser zu unterbinden.
- Für die Früherkennung bleibt der Einsatz der personengebundenen Karte unerlässlich. Sie registriert die einzelnen Besuche und schafft so eine objektive Datenbasis sowohl für die Früherkennung als auch für den Nachweis möglicher Verstöße gegen das Sozialkonzept. Dadurch entsteht auf der Anbieterseite eine höhere Motivation, Spielerschutzmaßnahmen einzuhalten, da Pflichtverletzungen eher nachweisbar wären und zu Schadenersatzansprüchen führen könnten.
- Sie ermöglicht die (Selbst-)Limitierung des Geldeinsatzes bzw. des -verlustes und gewährleistet außerdem, dass nur an einem Gerät gespielt werden kann.
- Wichtig erscheint auch, dass die Karte direkt am Gerät eingesetzt wird und somit nicht auf die Kooperation des Personals (Faktor Mensch) angewiesen ist.
- Hinzu kommt, dass eine derartige Karte auch in gastronomischen Betrieben eingesetzt werden kann, in denen ja nach wie vor viele Automaten aufgestellt sind und die sich bei einer verbesserten Zugangskontrolle in Spielhallen als Ausweichmöglichkeit erweisen könnten.

Aus den vorgenannten Gründen plädiert der Fachbeirat dafür, in Spielhallen⁵ eine personengebundene Spielerkarte einzuführen, die Eintritte und Einsätze registriert, und biometrische Systeme ausschließlich als ergänzende Maßnahme einzusetzen.

⁵ Und gastronomischen Betrieben so lange dort noch Geldspielautomaten aufgestellt sind.